

zwingen müsse, und daß es demnach tief in das Eigenthumsrecht eingreife, daher aber auch die natürliche Freiheit des Willens beschränke, sogar Unsicherheit des Eigenthums herbeizuführen scheine, deshalb aber Vernachlässigung der Cultur nach sich ziehen könne, nicht minder, daß es auch die Rechte entfernter Interessenten an denen zum Umtausch gelangenden Grundstücken, hauptsächlich die der Realgläubiger, Lehns- und Fideicommissinteressenten, Erbpächter, Erbzinsherrn und der Vor- und Wiederkaufsberechtigten, nicht unberührt lassen könne, und daß endlich in vielen Fällen die Kosten mit dem Vortheil sehr vielfach in richtigem Verhältniß nicht stehen möchten. — Dagegen treten aber gegen die vorausgezählten Bedenken und für Erlassung des Gesetzes folgende Gründe hervor:

1) Durch Zusammenlegen der Grundstücke werden Wege, Treiben und Raine sehr verringert, es wird daher dadurch Grund und Boden, der vorher unnußbar war, der Cultur zugewendet; manche Grundstücke, z. B. Lehden und Hutungsplätze, aber werden zu besserem Ertrag fähig gemacht. Eine, solche unverkennbare Vortheile nach sich ziehende Maßregel, ob sie schon die Zusammenlegung im Allgemeinen so weit, daß sie sogar Zwang gestattet, begünstigt, dürfte aber in der Gesetzgebung sich um so mehr rechtfertigen lassen, als bei der großen Bevölkerung unseres Landes der Mangel an nußbaren Grund und Boden sehr fühlbar, dessen Vermehrung und Verbesserung demnach dringendes Bedürfnis ist, der Nationalreichtum aber dadurch erhöht und sonach die Landeswohlfaht zugleich befördert wird. Auch würde nicht wohl zu umgehen sein, in Zusammenlegungen von Grundstücken, welche durch Ablösungen und Gemeinheitstheilungen herbeigeführt werden, bloß der Lage wegen Grundstücke mit hineinzuziehen, deren Besitzer an diesen Ablösungen und Gemeinheitstheilungen selbst kein Interesse haben. Kann nun aber einmal die fragliche Maßregel auf solche, welche an Ablösungen und Gemeinheitstheilungen Theil nehmen, allein füglich nicht beschränkt werden, muß sie deshalb noch auf Andere aus Gründen des allgemeinen Besten erstreckt werden, so dürfte es schon die Consequenz und die Rechtsgleichheit erfordern, diese Zusammenlegungen überall da eintreten zu lassen, wo derselbe Grund, nämlich die Beförderung des allgemeinen Besten, Platz greift.

2) Der Vortheil, welcher aus Zusammenlegungen für die Grundstücksbesitzer selbst entspringt, ist aber auch von unverkennbarer Wichtigkeit, denn abgesehen davon, daß dadurch kostspieligen Gränzstreitigkeiten begegnet wird, so wird durch das nähere Zusammenbringen der Besitzungen auch deren Bewirthschaftung erleichtert, denn es werden zugleich die zu Bestellung erforderlichen menschlichen und thierischen Kräfte, so wie die zur Unterhaltung an Schiff und Geschirr nothwendigen Kosten verringert, bessere und leichtere Uebersicht des Besizthums und der dazu erforderlichen Arbeitsleute verschafft, und wie schon bemerkt worden, manche Art der Bodenbenutzung, wie z. B. bei Hutungen und Lehden, wird erst durch die Zusammenlegung möglich und vortheilhafter gemacht. Der aus letztern hervorgehende Nutzen ist demnach als ein allgemeiner unverkennbar zu betrachten.

3) Niemand kann durch Zusammenlegung der Grundstücke nach Inhalt des Gesetzentwurfs in wahrhaften Schaden versetzt werden, denn der Umtausch der Grundstücke soll a) so weit möglich, nach gleicher Bodengattung und Bodenklasse (cf. §. 15.), b) in jedem Fall aber durch Land desselben Ertrages in möglichster Nähe und Zusammenhang und in einer der Bewirthschaftung günstigen Lage erfolgen (cf. §. 11a. und b.), c) im Uebrigen aber auch völlige Schadloshaltung gewährt werden (cf. §. 11c.).

4) Das Gesetz spricht aber auch ferner Beschränkungen in Beziehung auf die Anträge, welche auf Zusammenlegung der Grundstücke gerichtet sind, aus, welche die Befürchtung: es könne der Einzelne dabei benachtheiligt werden, völlig zu entfer-

nen, geeignet sind, denn a) das Gesetz läßt den Antrag auf Zusammenlegung nur dann zu, wenn er auf gewisse Gattungen von Grundstücken gerichtet ist (cf. §. 4.); b) es nimmt wachsende Grundstücke (in so weit solche nicht zu einer Zusammenlegung geschlossener Grundstücke unumgänglich nothwendig sind) von dergleichen Anträgen gänzlich aus; c) es stellt die Entscheidung über einen solchen Antrag auf Stimmenmehrheit, welche wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen enthalten muß, so, daß eine Zusammenlegung zur Ausführung nicht kommen kann, sobald mehr als $\frac{1}{3}$ der Stimmen dagegen sind; d) sogar dann, wenn nur $\frac{1}{3}$ der Stimmen und noch weniger Widerspruch erregen, soll die Zusammenlegung zur Ausführung nicht gebracht werden, wenn nämlich nach Ermessen der Specialcommission, aa) entweder der von der Zusammenlegung der Grundstücke zu erwartende Vortheil im Ganzen für das gemeine Beste nicht erheblich ist, bb) oder mit den Schwierigkeiten und Kosten der Vortheil außer Verhältniß steht, - cc) oder dabei auch eine andere als landwirthschaftliche Benutzung in Betracht kommt, dd) oder wenigstens für die Widersprechenden Nachteile zu befürchten sind, die sich durch Unterhandlung und Entschädigung weder beseitigen lassen, noch durch die für dieselben Interessenten zu gewartenden Vortheile überwogen werden (cf. §. 10.).

5) Das Gesetz erklärt aber auch endlich den Antrag auf Zusammenlegung gegen ein und dasselbe Grundstück überhaupt als nur einmal zulässig. — Da nun aber aus dem Allen so viel hervorgeht, daß die Zusammenlegung der Grundstücke sich aus denen unter 1. und 2. aufgestellten Gründen nicht nur als höchst vortheilhaft für die Theilhaber selbst, sondern auch als förderlich für die allgemeine Landeswohlfaht vor Augen stellt, und daß durch die unter 3. 4. und 5. erwähnten gesetzlichen Bestimmungen der freie Wille in Gehahrung über das Eigenthum nur in so weit beschränkt wird, als dadurch der unbegründete Eigensinn des Einzelnen, ohne ihn jedoch dabei in Schaden zu versetzen, dem Besten der Mehrzahl nachgestellt und untergeordnet wird, und da endlich dem Einwand: als könnte der Kostenaufwand öfters unverhältnißmäßig sein, durch die unter 4. d. bb. angeführten Vorkehrungen des Gesetzes begegnet zu sein scheint, so hat die Mehrheit der Deputation für den Gesetzentwurf sich im Allgemeinen zu erklären und solchen der hochverehrten 1. Kammer zur Annahme zu empfehlen weiter kein Bedenken finden können. Zwei Deputationsmitglieder haben jedoch ihre abweichenden Ansichten in dem unter O anliegenden Separatvoto ausgesprochen.

Hiermit verbindet Referent zugleich den Vortrag des dem Deputationsberichte beigefügten Separatvoti. Das des Prinzen Johann lautet, wie folgt:

Der Unterzeichnete (Prinz Johann) ist der unmaßgeblichen Ansicht, daß die gezwungenen Zusammenlegungen auf diejenigen Fälle zu beschränkt sein möchten, wo dieselben mit Hutungsablösungen und Gemeinheitstheilungen in Verbindung stehen. — Seine Gründe für diese Ansicht sind folgende: 1) So unläugbar auch die ökonomischen Vortheile sind, welche aus der Zusammenlegung entspringen, so dürfte doch die bloße Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit einer Maßregel kaum einen so tiefen Eingriff in das Eigenthum rechtfertigen, als ihn das vorliegende Gesetz enthält. 2) Schwerlich dürfte ohne die vorhergegangene Gesetzgebung über die Frohn- und Hutungsablösungen irgend jemand auf den Gedanken gekommen sein, die Zusammenlegung gegen den Willen aller Betheiligten zu gestatten. Es möchte daraus so viel hervorgehen, daß sich dieselbe nur als ein nothwendiges Accessorium jener ersteren Maßregel rechtfertigen läßt. Erscheint sie aber als solches, so möchte es nicht nur in den Befugnissen, sondern auch in den Pflichten des Staates liegen, der den ersten Schritt geboten hat, auch den zweiten möglich zu machen, ohne welchen der